

REGIERUNGSRAT

14. September 2022

22.147

Postulat Christoph Riner, SVP, Zeihen, vom 14. Juni 2022 betreffend Entlastung des Mittelstandes infolge der massiv höheren Treibstoffpreise; Ablehnung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat mit folgender Begründung ab:

Der Regierungsrat ist sich der Herausforderungen rund um die gestiegenen Energiepreise bewusst. Er sieht allerdings in Übereinstimmung mit dem Bundesrat derzeit keinen unmittelbaren Bedarf für Massnahmen.

Im Steuerwesen wird der Teuerungsentwicklung bereits heute Rechnung getragen. So werden nach der geltenden Steuergesetzgebung im Kanton Aargau (Steuergesetz [StG]) die Steuertarife der Einkommenssteuern (§ 43 StG) und Vermögenssteuern (§ 55 StG), die Kinderabzüge, der Unterstützungsabzug, der Invalidenabzug sowie der Betreuungsabzug (§ 42 Abs. 1 lit. a–d StG) jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angepasst. Massgebend ist dabei jeweils der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Im LIK wird unter anderem auch die Entwicklung der Treibstoffpreise berücksichtigt.

Seit dem 1. Januar 2022 wurde zudem der Pauschalabzug für Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung sowie für die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen von Fr. 4'000.– auf Fr. 6'000.– für verheiratete Personen, sowie von Fr. 2'000.– auf Fr. 3'000.– für die übrigen Steuerpflichtigen angehoben (§ 40 Abs. 1 lit. g StG). Diese Pauschalbeträge werden zudem jährlich an die Entwicklung der kantonalen mittleren Prämie der Krankenpflege-Grundversicherung angepasst. Massgebend für die Anpassung ist die prozentuale Veränderung der vom Bundesamt für Gesundheit publizierten kantonalen monatlichen mittleren Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für Erwachsene inklusive Wahlfranchisen und Modelle.

Die bis zum 30. Juni 2022 aufgelaufene Teuerung wird daher bereits in den Tarifen und Abzügen des Steuerjahrs 2023 wie oben beschrieben berücksichtigt und wirkt sich entsprechend steuermindernd für die gesamte Bevölkerung und insbesondere für Familien mit Kindern im Kanton Aargau aus. Dasselbe trifft auf die jährliche Anpassung der Abzüge für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen (unter anderem Krankenversicherungsprämien) zu.

Der Regierungsrat sieht daher keine Veranlassung weitere Anpassungen von steuerlichen Abzügen vorzunehmen. Insbesondere können im Kanton Aargau lebende Personen, die zwingend auf ein Auto angewiesen sind, ihre effektiv aufgelaufenen Fahrtkosten bis zur Höhe von Fr. 7'000.– als Gewinnungskosten abziehen (§ 35 Abs. 1 lit. a StG). Damit ist der maximale Abzug für die zwingend notwendige Nutzung von Personenwagen im Kanton Aargau um Fr. 4'000.– höher als bei den direkten Bundessteuern und auch höher als bei einigen anderen Kantonen.

Das Postulat verlangt eine Entlastung auch speziell für Personen mit kleinem und mittlerem Einkommen, ältere Menschen und Familien zu schaffen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass mit den vorgängig genannten Tarif- und Abzugsanpassungen an die Teuerung respektive an die Kostenentwicklung diesen Personengruppen entsprechend genügend Rechnung getragen wird. Eine zusätzliche Entlastung der im Postulat aufgeführten Personengruppen mittels Steuerabzügen würde im Postulat nicht genannte Personen (Personengruppen) benachteiligen und eine nicht zulässige Ungleichbehandlung verursachen. Zudem müssten die betroffenen Personengruppen entsprechend genau definiert werden, wodurch eine neue Ungleichbehandlung geschaffen und zudem für die Gemeindesteuerämter eine sehr grosse Zusatzarbeit im Veranlagungsverfahren verursacht würde.

Zur Möglichkeit von Steuerrabatten wird auf die Stellungnahme des Regierungsrats zum (22.71) Postulat der Mitte-Fraktion (Sprecher Ralf Bucher, Mühlau) vom 22. März 2022 betreffend Schaffung einer Reserve für Investitionen in eine nachhaltige Zukunft oder für kurzfristige Steuerrabatte verwiesen, in welcher ausgeführt wird, dass der Regierungsrat bereit ist, einjährige kurzfristige Steuerrabatte im Sinne einer einmaligen Überschussverteilung oder auch die Schaffung einer Reserve für Investitionen in eine nachhaltige Zukunft zu prüfen.

Ebenfalls zu beachten ist, dass im Rahmen der vom Regierungsrat verabschiedeten Steuerstrategie eine Auslegeordnung zur Steuerbelastung verschiedener Einkommens- und Vermögensklassen im interkantonalen Vergleich vorgenommen und der diesbezügliche Handlungsbedarf aufgezeigt wurde. So hat sich gezeigt, dass die durchschnittliche Einkommens- und Vermögensbelastung im Kanton Aargau besonders bei den tiefen Einkommen und Vermögen im interkantonalen Vergleich bereits sehr tief ist.

Ferner weist der Regierungsrat darauf hin, dass sich auch der Bundesrat den Herausforderungen rund um die gestiegenen Energiepreise angenommen hat. Auch der Bundesrat sieht derzeit keinen unmittelbaren Bedarf für Massnahmen. Allerdings sei die Preisentwicklung weiterhin volatil und die weitere Entwicklung unsicher. Es wurde vor diesem Hintergrund eine interdepartementale Arbeitsgruppe der betroffenen Departemente Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und Eidgenössischem Finanzdepartement (EFD) gebildet. So werden laufend Grundlagen erarbeitet und mögliche Handlungsfelder des Bundes mit Blick auf allfällige Massnahmen und deren Finanzierung sowie deren Konsequenzen geprüft (vgl. die Stellungnahmen des Bundesrats vom 18. Mai 2022 auf die Vorstösse 22.3281, 22.3255, 22.3280, 22.3289, 22.3249 sowie 22.3228). Auch der Regierungsrat des Kantons Aargau beobachtet die Ergebnisse der bundesrätlich eruierten Grundlagen und würde entsprechende Massnahmen prüfen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 498.–.

Regierungsrat Aargau